



Bekanntmachung

37. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I


1. In § 30 wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt:
„(3) Der Anspruchszeitraum nach den Absätzen 1 und 2 beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme der Leistung, frühestens mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.“
2. Der Wortlaut des § 36 wird wie folgt gefasst:
„¹Sofern ein Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe besteht, eine Leistung nach den §§ 34 und 35 jedoch nicht in Anspruch genommen wird, erhalten Versicherte auf Antrag Verletztengeld, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe und Haushalte sachgerecht ist. ²Der Anspruch auf Verletztengeld entsteht abweichend von § 30 mit dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, die den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert. ³Für den Verletztengeldanspruch gilt § 26 Absatz 1.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021.

Kassel, 12. November 2021


Stephan Neumann
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

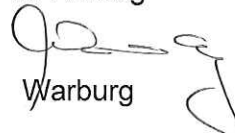
Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021 beschlossene 37. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00-2146/2021

Bonn, den 6. Dezember 2021

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Warburg

